

Wenn Sie Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen, wird vom zuständigen Richter Termin für die Hauptverhandlung bestimmt.

Der Einspruch muss entweder **schriftlich** oder zu **Protokoll der Geschäftsstelle** eingelegt werden. Inhaltliche muss Ihr Einspruch erkennen lassen, dass Sie gegen den Strafbefehl vom ..., Aktenzeichen: ... Einspruch einlegen wollen (Vergessen Sie die Unterschrift nicht). Der Einspruch muss nicht begründet werden, eine Begründung ist aber sinnvoll. Nur dann erkennt das Gericht, warum Sie sich gegen den Strafbefehl verteidigen wollen. Wenn Sie einen

Rechtsanwalt

mit der Einspruchseinlegung beauftragen, kann dieser zudem

Akteneinsicht

beantragen, was im Hinblick auf die anschließende Einspruchsbegründung in der Regel vorteilhaft ist.